

Stellungnahme Schweizer Allianz Gentechnikfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique

zum

Bewilligungsgesuch für die Freisetzung von gentechnisch veränderten Weizenlinien (ArinaTE) in einem wissenschaftlichen Versuch

Gesuchstellerin: Agroscope

Aufbau der Stellungnahme

- I. Allgemeine Bemerkungen
- II. Patente auf TEgenesis – Intransparenz und Interessenkonflikte im Gesuch
Interessenkonflikte Etienne Bucher
- III. Geheimhaltung – Probleme
- IV. Unpassende politische Werbung im Gesuch und irreführende Informationen
-Werbung für Deregulierung aus wirtschaftlichem Interesse
-Irreführende Angaben
- V. Beitrag zur Biosicherheitsforschung – Trivialitäten und bereits bekannte Angaben
- VI. Fehlende Informationen zu den gentechnisch veränderten Pflanzen und fehlende Nachweisverfahren
- VII. Abstand zu Vermehrungsmaterial
- VIII. Kontrolle des Versuchsstandortes nach Vorkommen von *Aegilops cylindrica*
- IX. Fehlende Angaben zu Methoden und Pläne für Notfallmassnahmen

I. Allgemeine Bemerkungen

Beim Gesuch für die Freisetzung von gentechnisch veränderten ArinaTE-Weizenlinien handelt es sich um den ersten Freisetzungsversuch in der Schweiz mit einer Pflanze, die durch ein neues Mutageneseverfahren namens TEgenesis entstanden ist.

Wie aus den Gesuchsunterlagen ersichtlich, handelt es sich hier – anders als bei den bisherigen Freisetzungsversuchen auf der Protected Site von Agroscope – nicht um Grundlagenforschung, sondern um Sortenentwicklung.

II. Patente auf TEgenesis – Interessenkonflikte und Intransparenz im Gesuch

Das TE-Genesis Verfahren ist an der Universität Basel entwickelt worden. Erfinder der Technologie sind Etienne Bucher und Michael Thieme. Die Patentrechte gehören der Universität Basel¹, welche die Kommerzialisierungsrechte für das Verfahren aber exklusiv an das Spin-off Epibreed erteilt hat². Epibreed wiederum wurde von Etienne Bucher gegründet, der seit 2018 bei Agroscope die Gruppe „Genomdynamik der Pflanzen“ leitet.

Interessenkonflikte Etienne Bucher

Laut Gesuchstellerin ist Etienne Bucher für den Freisetzungsversuch mit TEgenesis-Weizen verantwortlich. Bei den im Gesuch vorgelegten Angaben zu seiner Person steht zwar, dass er über ein Patent verfügt und ein Spin-off gegründet hat (S. 9). Es wird aber nicht genau präzisiert, dass er Mitgründer von Epibreed ist (laut Angaben auf seinem LinkedIn-Konto ist er heute Mitglied des Beirats von Epibreed³; es gibt auch ältere Funde im Internet, die ihn als CEO ausweisen⁴) und beim Patent auf TEgenesis (Patent Nr. WO 2017/093317 A1) als Miterfinder aufgeführt wird. Dass Etienne Bucher auch ein wirtschaftliches Interesse am Versuch hat, wird im Gesuch somit nicht ersichtlich.

¹ <https://www.lens.org/lens/patent/139-288-773-022-778>).

² <https://www.bauernzeitung.ch/artikel/pflanzen/die-forschung-wird-vom-gentechnikgesetz-ausgebremst-424497>

³ <https://ch.linkedin.com/in/etiennebucher>

⁴ <https://www.cropib.com/storage/app/media/Programme2017/Presentations/innovator-pitch-etienne-bucher-epibreed.pdf>

Dies betrachten wir insofern als problematisch, da Agroscope mit öffentlichen Geldern finanziert wird. Die Forschungsanstalt verliert im Gesuch jedoch kein Wort über das mögliche wirtschaftliche Interesse und somit die Doppelrolle von Etienne Bucher. Etwaige Vereinbarungen zwischen Epibreed und Agroscope werden ebenfalls nicht offengelegt. Es bleibt also offen, ob durch die Nutzung der Protected Site öffentliche Gelder in die Weiterentwicklung des neuen Verfahrens fließt, das Etienne Bucher später über Epibreed vermarkten kann. Die Frage ist nicht neu. 2020 wurde sie bereits von der WoZ gestellt.⁵

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique fordert eine Antwort auf die Frage, ob und inwiefern die Öffentlichkeit durch die Doppelrolle von Etienne Bucher die Geschäftsgrundlage von Epibreed finanziert.

III. Geheimhaltung – Probleme

Das TEgenesis-Verfahren besteht darin, dass Pflanzensamen mit zwei chemischen Substanzen und Stress behandelt werden. Die eine chemische Substanz ist Zebularin. Die Identität der zweiten Substanz (X) wird im Gesuch geheim gehalten. Bekannt ist lediglich, dass sie ein natürlicher RNA-Polymerase-Inhibitor ist und von Epibreed zur Verfügung gestellt wurde. Die Verfügung des Bundesamts für Umwelt vom 19. Juni 2024 appelliert darauf, dass bei der Geheimhaltung das Interesse des Gesuchstellers an einer vertraulichen Behandlung dasjenige der Öffentlichkeit an der Kenntnis der genauen Bezeichnung überwiege. Dies sei der Fall, da X ein zentraler Aspekt des Forschungsvorhabens ist. Anders als das Verfahren zur gentechnischen Veränderung des Weizens, das bereits publiziert und patentiert sei, treffe das für den neuen Substanz noch nicht zu. Die Wirkung der Substanz sei aber im nicht vertraulichen Teil des Gesuchs beschrieben, diese genüge, um die Plausibilität von Risikoszenarien beurteilen zu können.

Wichtige Informationen bleiben der interessierten Öffentlichkeit jedoch trotzdem vorenthalten. **Wirkt die Substanz allein als RNA Polymerase Inhibitor? Wirkt sie vielleicht zusätzlich als Mutagen? Gibt es in den Zellen Abbauprodukte und falls ja, was für Wirkungen haben diese Produkte? Könnten diese eine Relevanz, als toxische,**

⁵ <https://www.woz.ch/2009/pflanzenzuechtung/das-grosse-geld-mit-sprunghaften-genen>

allergieauslösende oder auf andere Weise schädliche Stoffe haben (Punkt D7 S. 31 des Gesuches)?

Da die Identität der zweiten Substanz geheim gehalten wird, kann die interessierte Öffentlichkeit auch nicht nachvollziehen oder überprüfen, ob die Substanz Wirkungen haben könnte, die für die Risikoanalyse relevant sind.

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique fordert eine Antwort darauf, ob die oben gestellten Fragen untersucht wurden und im positiven Fall die Offenlegung der entsprechenden Ergebnisse als für die Öffentlichkeit wichtige Informationen, die für die Risikobeurteilung unverzichtbar sind. Weshalb eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Forschungsanstalt eine für die interessierte Öffentlichkeit wichtige Information geheim hält, ist zudem weiterhin schwer nachvollziehbar, wenn nicht wirtschaftliche Interessen der für den Gesuch verantwortlichen Person dahinterstecken. Deshalb fordert die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique eine Antwort auf die Frage, ob eine Patentierung der Substanz vorgesehen ist und wer die Patentrechte besitzen, bzw. als Erfinder eingetragen wird.

IV. Unpassende politische Werbung im Gesuch und irreführende Informationen

-Werbung für Deregulierung aus wirtschaftlichem Interesse

Agroscope beschreibt zu Beginn des Gesuchs ausführlich, weshalb TEgenesis aus ihrer Sicht kein gentechnisches Verfahren ist (S.1). Dies ist erstaunlich, weil das BAFU – als Gesuchsempfängerin – die Argumente von Agroscope aus einem Briefverkehr von 2020 ausreichend kennt.⁶ Mit der Wiederholung seiner Argumente hat die Forschungsanstalt somit an erster Stelle nicht das BAFU im Visier, sondern die anderen am Bewilligungsverfahren beteiligten Ämter und vor allem die Öffentlichkeit im Auge – die den Sachverhalt und die frühere Debatte/Entscheidung möglicherweise noch nicht oder nicht detailliert

⁶ <https://www.agroscope.admin.ch/agroscope/de/home/aktuell/dossiers/neue-zuechtungsmethoden.html>

kennen. Somit macht Agroscope im Gesuch unpassend für ihre Argumente Werbung – d.h. dafür, das TEgenesis-Verfahren aus dem Gentechnikrecht auszunehmen.

Irreführend ist auch die Aussage auf S.1., der „einzige“ Grund, weshalb TEgenesis rechtlich als Gentechnik gelte, sei ein Gutachten⁷ des Bundesamts für Justiz (BfJ). Denn das BAFU hatte in der 2020-Korrespondenz mit Agroscope bereits die Auffassung vertreten, dass das TEgenesis-Verfahren unter das GTG fällt. Agroscope hatte daraufhin explizit beantragt, das BfJ miteinzubeziehen.

Im Gesuch bleibt auch unerwähnt, dass die EU-Kommission den Status von TEgenesis beurteilt hat und ebenfalls bestätigt hat, dass das Verfahren unter das EU-Gentechnikrecht fällt.⁸ Die Haltung der EU-Kommission wird auch vom Bundesrat erwähnt.⁹

Die Gesuchstellerin lässt schliesslich auch unerwähnt, dass die Mehrheit der Mitglieder der Eidgenössischen Ethikkommission im Ausserhumanbereich (EKAH) die Meinung vertritt, TEgenesis dem Risikomanagement für gentechnische Verfahren zu unterstellen.¹⁰

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique kritisiert, dass die Gesuchstellerin irreführende Aussagen macht, wichtige Informationen sowie gegenläufige Haltungen aussen vor lässt, bzw. indirekt Werbung dafür betreibt, die TEgenesis vom GTG auszunehmen. Angesichts der Tatsache, dass die für den Versuch verantwortliche Person wirtschaftliche Interessen daran hat, dass TEgenesis nicht als Gentechnik gilt, verurteilt die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique dieses Vorgehen aufs schärfste.

-Irreführende Angaben

Die Gesuchstellerin schreibt auf Seite 1, dass jede Mutation, die TEgenesis hervorrufen kann, schon einmal in einem Feld der Schweiz vorgekommen ist. Als Beleg wird die Aussage aus einem Interview mit einem Forschenden im Nachrichtenmagazin *Der Spiegel*

⁷ <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/berichte-gutachten/2021-03-23.html>

⁸ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-003885-ASW_DE.html

⁹ <https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/fga/2021/1655/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-fga-2021-1655-de-pdf-a.pdf>

¹⁰ https://www.ekah.admin.ch/inhalte/ekah-dateien/dokumentation/stellungnahmen/stellungnahmen_2020-2023/EKAH_Stellungnahme_zu_Postulat_20.4211_NR_Chevalley_210217.pdf

wiedergegeben, wonach in einem 1 Hektar grossen Weizenfeld 20 Milliarden Mutationen auftreten.¹¹

Diese Zahl ist in Bezug auf TEgenesis jedoch irreführend:

Erstens lässt der Forschende im Interview offen, ob es sich dabei um Mutationen in somatischen Zellen oder Keimzellen der Pflanzen handelt. Relevant sind allein Mutationen in Keimzellen.

Zweitens – und das ist vor allem irreführend – bezieht sich die Angabe aus dem Spiegel auf Indels – also Mutationen, die bloss einzelne Basen betreffen. Bei der TEgenesis geht es aber vor allem um Insertionsmutationen. Relevant wäre hier die Angabe, wie oft Transposone unter Feldbedingungen mobil sind bzw. wie oft in einem 1 Hektar grossen Weizenfeld unter natürlichen Bedingungen Insertionsmutationen in Keimzellen auftreten. Daraus liesse sich erst erwägen, ob alle Veränderungen/Eigenschaften, die TEgenesis hervorrufen kann, schon einmal in einer Weizenpflanze in einem Feld der Schweiz vorgekommen sind.

V. Beitrag zur Biosicherheitsforschung – Trivialitäten und bereits bekannte Angaben

Wer in der Schweiz einen Freisetzungversuch mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführt, muss laut Gentechnikgesetz einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit leisten (Art. 6 Abs. Bst. b GTG). Was genau ein „Beitrag“ ist, ist weder im GTG noch in der FrSV konkretisiert. Als das Parlament die Gelder für das Einrichten und den Betrieb der Protected Site bewilligte, tat es das vor allem auch, um eine Einrichtung für die Biosicherheitsforschung zu schaffen.¹²

Als Beitrag zur Biosicherheitsforschung schlägt die Gesuchstellerin folgendes vor:

¹¹ <https://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/gentechnisch-veraenderte-lebensmittel-herr-weigel-fuehrt-die-gruenen-vor-a-1205755.html>

¹² <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2012/428/de>

- 1) *Testen, ob die mit TEgenesis behandelten Weizenpflanzen unerwartete phänotypische Veränderungen aufweisen, die möglicherweise biosicherheitsrelevant sind.*

Dabei will Agroscope insbesondere prüfen, ob es Veränderungen bei Blüten gibt, die die Auskreuzungswahrscheinlichkeit erhöhen könnten. Weshalb dies ein Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit ist, ist schwer nachvollziehbar. Wie bei allen anderen Formen der ungerichteten Mutagenese ist auch bei der TEgenesis von Anfang an klar, dass unter den entstehenden Linien auch solche sein werden, die phänotypische Veränderungen aufweisen. Und da es sich ja gerade um eine Art der ungerichteten Mutagenese handelt, können die auftretenden phänotypischen Veränderungen per Definition erwartbar sein. Entsprechend ist auch aus dem Suchen nach Pflanzen mit veränderten Blüten kein Gewinn für die Biosicherheitsforschung zu erwarten. Dass unter den hunderten mit TEgenesis behandelten Pflanzen auch solche mit veränderten Blüten sein können, ist auch ohne Überprüfung durch die Gesuchstellerin klar.

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique kritisiert, dass die Gesuchstellerin Trivialitäten als Beitrag zur Biosicherheit darstellt.

- 2) *Vergleich der Mutationsfrequenz von TEgenesis mit derjenigen der klassischen Mutagenese vergleichen.*

Dazu setzt die Forschungsanstalt auch Weizenpflanzen frei, die klassisch mit Röntgen- und Gammastrahlen mutiert worden sind. Die Mutationsfrequenzen werden dann durch die Beobachtung von Pflanzenhöhe, Fahnenblattlänge, Architektur und Resistenzen quantifiziert. Laut Gesuchstellerin kann so ermittelt werden, welche Züchtungsmethode öfter und/oder unerwartete Eigenschaften hervorbringt.

Ob der Vergleich der Mutationsfrequenz als Beitrag zur Biosicherheitsforschung taugt, ist fragwürdig. Denn auf Seite 1 schreibt die Gesuchstellerin: „TEgenesis-behandelte Pflanzen zeigen deutlich weniger genetische Veränderungen, als wenn sie mit herkömmlichen Mutagenesemethoden behandelt würden.“ Ebenfalls auf

Seite 1 des Gesuchs steht zudem: „Unter Berücksichtigung dieser Fakten kommen wir zum Schluss, dass TEgenesis-behandelte Pflanzen ein um Grössenordnungen kleineres Biosicherheitsrisiko darstellen als herkömmliche Mutagenesemethoden.“

D.h.: Der Vergleich der Mutationsfrequenz wird als Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit dargestellt, obwohl laut Agroscope bereits klar ist, dass TEgenesis deutlich weniger genetische Veränderungen hervorruft und auch ein deutlich kleineres Biosicherheitsrisiko darstellt als die klassische Mutagenese. Der vorgeschlagene Beitrag zur Biosicherheitsforschung würde aus Sicht von Agroscope also Erkenntnisse bringen, die bereits bekannt sind. Zudem sagt die blosser Beurteilung der Mutationsfrequenz – ohne ihre Auswirkungen zu untersuchen – wenig über die Biosicherheit aus.

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique hinterfragt deshalb, ob die Gesuchstellerin die Erhebung von Parametern zusätzlich als Beitrag zur Biosicherheitsforschung verkauft, obwohl diese während des Versuchs sowieso aus agronomischen Gründen erhoben werden.

Ein Vergleich von Phänotypen lässt zudem keine abschliessende Aussage über die Mutationsfrequenzen von Mutageneseverfahren zu, da Mutationen auch ohne Auswirkungen auf den Phänotypen bleiben können oder sich nur unter bestimmten Umweltbedingungen phänotypisch manifestieren.

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique fordert, dass die Gesuchstellerin, die von ihr vorgeschlagenen Massnahmen durch einen echten Beitrag zur Biosicherheitsforschung ersetzt, der tatsächlich neue Erkenntnisse bringt – etwa den Vergleich der mutierten Pflanzen auf Ebene des Genoms.

VI. Fehlende Informationen zu den gentechnisch veränderten Pflanzen und fehlende Nachweisverfahren

Wer in der Schweiz einen Freisetzungsvorhaben durchführen will, muss vorab Informationen über die freizusetzenden gentechnisch veränderten Pflanzen liefern sowie ein Nachweisverfahren dafür angeben. Die notwendigen Angaben sind gemäss Art. 19 Abs. 2 Bst. b FrSV im technischen Dossier des Anhangs IIIB der Richtlinie 2001/18/EG festgehalten. Das technische Dossier des Anhangs IIIB 2001/18/EG ist für klassische Gentechnik entwickelt worden, bei der jeweils einzelne Linien entstehen, die mit wenig Aufwand genetisch zu charakterisieren sind. Bei der TEGenesis geht es jedoch um ein Verfahren, bei dem eine ganze Population von Linien entsteht.

Die Gesuchstellerin liefert die geforderten Informationen unvollständig ab, denn alle im technischen Dossier aufgeführten Informationen über die gentechnisch veränderten Pflanzen abliefern zu können wäre ein riesiger Aufwand. Hierfür müsste nämlich für jede einzelne der hunderten mutierten Linien eine Genomsequenzierung gemacht werden. Da Agroscope die Genome der Versuchspflanzen nicht sequenziert hat, kann die Forschungsanstalt auch keine Nachweisverfahren für die TEGenesis-Pflanzen liefern. (Bei einer Kommerzialisierung einer ArinaTE-Sorte würde jedoch auf jeden Fall eine genetische Charakterisierung und die Entwicklung eines Nachweisverfahrens stattfinden.)

=>Laut Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique stellen die fehlenden Nachweisverfahren ein potenzielles Sicherheitsrisiko dar, da somit im Fall eines Genflusses via Pollen oder Samen keine Nachverfolgbarkeit möglich wäre.

Deshalb fordert die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique strengere Sicherheitsmassnahmen, um den Genfluss durch Pollen und/oder Samen zu verhindern (s.u.).

VII. Abstand zu Vermehrungsmaterial

Die Gesuchstellerin plant einen 50 Meter-Sicherheitsabstand zwischen der Versuchsfläche und Weizenfeldern einzuhalten. Dieser Abstand entspricht dem bisherigen Standard bei Versuchen mit GV-Weizen auf der Protected Site.

Aus den im vorherigen Abschnitt genannten Gründen betrachtet es die **Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique** kritisch, dass Samen aus den benachbarten Weizenfeldern zur Wiederaussaat verwendet werden dürfen. Denn würde es zu einer Auskreuzung kommen, wäre dadurch eine Aufkonzentration der gentechnischen Veränderung denkbar.

=>Deshalb fordert die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique strengere Sicherheitsmassnahmen: entweder eine Auflage, die verbietet, Samen aus benachbarten Weizenfeldern (50 Meter Abstand) zur Wiederaussaat zu verwenden, oder einen grösseren Sicherheitsabstand zu Feldern einzuhalten, bei denen Samen zur Wiederaussaat gewonnen werden.

VIII. Kontrolle des Versuchsstandortes nach Vorkommen von *Aegilops cylindrica*

Wer einen Freisetzungversuch mit einer gentechnisch veränderten Pflanze durchführt, die in der Schweiz kreuzbare Wildarten hat, muss in der Regel in einem bestimmten Umkreis der Freisetzungsfäche checken, ob die kreuzbaren Wildarten vorkommen und sie gegebenenfalls vor der Blüte der GVP oder vor der Samenbildung entfernen (Art. 7 Abs. 1 Bst. C FrSV).

Die einzige regelmässig in der Schweiz vorkommende Wildart, die mit Weizen kreuzen kann, ist die mediterrane Art *Aegilops cylindrica*. Die gebildeten Hybriden können sich selbständig reproduzieren und lebensfähige Samen herstellen. *Aegilops cylindrica* besitzt eine starke Neigung zur Verunkrautung. D

Wie die Gesuchstellerin schreibt, sind bei den bisherigen Weizenversuchen in den Jahren 2008 bis 2010 und 2014 bis 2022 nie *Ae. cylindrica* gefunden worden. Agroscope geht deshalb davon aus, dass *Ae. cylindrica* auf dem Versuchsareal nicht vorkommt, und sieht deshalb auch keine Massnahmen vor, um Auskreuzungen auf die Wildart zu verhindern.

Wie die Gesuchstellerin erwähnt, gibt es jedoch laut Info Flora (www.infoflora.ch) in der Region Kloten, zu der auch die Protected site gehört, mindestens einen Fund von *Ae. cylindrica* (Jahr 2016).

Da Wildpflanzen sich auch ausbreiten können, und die zunehmend auftretende warme Perioden die Ausbreitung des mediterranen Neophyts begünstigen könnte, dürfte nicht gänzlich auszuschliessen sein, dass *Ae. cylindrica* während der TEgenesis-Versuchsjahre auf oder in der Umgebung der Protected Site auftaucht.

=>Die Schweizer Allianz Gentechfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique verlangt deshalb, dass die Gesuchstellerin sich bei Infoflora direkt über das Vorkommen von Aegilops-Arten am Versuchsstandort informiert und einen detaillierten Datenauszug verlangt. Zudem verlangt sie, dass die Gesuchstellerin das Vorkommen von Aegilops-Arten mindestens vor der Blütezeit des Weizens kontrolliert und allfällig vorkommende Individuen entfernt. Dies ist mit wenig Aufwand realisierbar, da die Forschungsanstalt bereits vorsieht, im Umkreis von 12 m um die Versuchsfläche nach allfällig vorhandenen Einzelpflanzen von Weizen, Roggen oder Triticale zu suchen.

IX. Fehlende Angaben zu Methoden und Pläne für Notfallmassnahmen

Wer in der Schweiz einen Freisetzungsvorhaben durchführen will, braucht einen Notfalleinsatzplan für unerwartete Zwischenfälle wie Vandalenakte und extreme Witterungsereignisse. Die Angaben zum Notfalleinsatzplan sind im technischen Dossier gemäss Anhang III B Richtlinie 2001/18/EG vorzulegen (Art. 19. Abs. 2 Bst. b FrSV).

Die Gesuchstellerin erwähnt zwar mehrmals, dass ein Notfallkonzept für die Protected Site besteht, beschreibt jedoch nirgendwo, wie bei unerwarteten Zwischenfällen konkret vorgegangen wird. Die Methoden und Pläne für Notfallmassnahmen sind somit nicht öffentlich.

Gemäss Art. 54 Abs. 4 Bst f. FrSV gehören Angaben zu Methoden und Pläne für Notfallmassnahmen jedoch zu denjenigen Angaben, die in jeden Fall öffentlich sein sollten.

=>Die Schweizer Allianz Gentechnikfrei/Alliance Suisse pour une Agriculture sans Génie Génétique verlangt, dass die Gesuchstellerin Angaben zu Methoden und Pläne für Notfallmassnahmen öffentlich verfügbar macht.